

Alte Drucke

Verbesserte Methode des Paedagogii Regii zu Glaucha vor Halle

Freyer, Hieronymus

[Halle], 1721

VD18 11676078-003

Nacherinnerungen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-24263

er hiezu tägliche Gelegenheit; ob es auch gleich nur durch ein Gespräch und quasi aliud agendo geschehen möchte: da es denn um so viel besser, den legibus auch gemäßer ist, wenn ers in Lateinischer Sprache thut.

Nacherinnerungen.

§. I.

Seil die vorbeschriebene Methode nach vielem Versuch und langer Erfahrung, auch mit Zuziehung anderer Schulverständiger Männer, abgefaßt ist: so hat sich ein ieder Informator nach derselben genau zu richten, und daran nicht das geringste zu ändern; ob ihm gleich übrigens frey stehet, seine Vorschläge zu thun, wenn er etwas anmercket, das zur Verbesserung dienen kann.

§. 2. Ein ieglicher Informator hat die Special-Vortheile, die er bey seiner Information (sie mögen nun zur Erleichterung der studiorum, oder zur Erhaltung guter Ordnung dienen) für gut befunden, wohl anzumercken, aufzuschreiben und dem Inspectori zu übergeben: damit sie zur allgemeinen Conferenz gebracht und ferner erwogen werden können. Was nun davon für dienlich und practicabel erachtet wird, das läßt der Inspector in das allgemeine Observations-

Buch ordentlich, reinlich und leserlich eintragen; damit es beybehalten werde, und den successoribus zur Nachricht diene. Es ist zu dem Ende gedachtes Buch eben so, wie diese Methode eingetheilet und zu einer jeden Materie der nöthige Raum gelassen worden: daher ein ieder dasjenige, was zu seiner Classe gehöret, leicht finden kann; wiewol es gut ist, daß die Informatores nach und nach auch das übrige, was eben nicht in ihre Classe läuft, wegen des davon zu hoffenden Nutzens durchlesen.

S. 3. Mit dem Glockenschlage müssen Praeceptores und Discipuli zu den lectionibus gehen: wozu denn allemal ein öffentliches Zeichen gegeben wird, wornach sich ein ieder richtet, anfängt und schließt.

S. 4. Bey dem Lektions-Wechsel muß ein ieder Informator so lange in der Classe bleiben, bis er von seinem successore abgelöst worden: weil sonst allerley vorgehen kann, was den Scholaren sowohl in den studiis hinderlich, als am Leibe und Gemütthe schädlich ist.

S. 5. Methodus erotematica ist in allen lectionibus aufs fleißigste zu gebrauchen; und daher dasjenige, was der Informator in einer halben oder ganzen Viertelstunde vorgetragen, gleich darauf durch Frage und Antwort zu wiederholen, einzuschärfen und alsdenn erst weiter fortzufahren: wie oben schon erinnert

nert worden, aber um des Nutzens willen nicht genug erinnert werden mag.

§. 6. Damit die *analysis grammatica* den Scholaren desto leichter werde: so ist sie in allen Lateinischen, Griechischen, Hebräischen und Französischen Classen nach einerley Methode und Ordnung anzustellen; solche Ordnung aber bey der Lateinischen Grammatic im *supplemento* p. 10 zu finden.

§. 7. Diejenigen *Informatores*, welche einerley Sachen dociren, müssen fleißig mit einander conferiren: und wird es für sie und ihre Scholaren sehr nützlich und heilsam seyn, wenn sie außer der Gelegenheit, die sie täglich von dergleichen Dingen mit einander zu sprechen haben, noch alle Monat eine eigene Unterredung unter sich anstellen und darin von ihren gemeinschaftlichen Studiis und Classen handeln. Wolte sichs aber in Ansehung der Zeit wegen der concurrirenden Informations-Arbeit bey einem und andern nicht allemal schicken: so muß doch darum die Sache bey den übrigen nicht unterbleiben; als die hier-nächst auch schon Mittel finden werden, dem *absentibus* das abgehandelte nicht nur zu communiciren, sondern auch ihre Meinung darüber gleichfalls zu vernehmen.

§. 8. Wenn ein *Informator* die Classen besucht: so ist es sehr gut, wenn er die gedruckte Methode allemal bey sich hat und observiret, ob und wie darnach gegangen wer-

de. Es kann solches hernach zu allerhand nützlichen Erinnerungen Gelegenheit geben.

§. 9. Wenn ein Informator bey zustossender Krankheit oder einem andern Nothfall einen andern Informatorem substituiren, oder seine Classe mit einer andern conjungiren, oder auf eine kurze Zeit auf seiner Wohnstube informiren müßte: so hat er vorher mit dem Inspectore darüber zu conferiren und Abrede zu nehmen; bey Antretung einer Reise aber demselben über dieses auch noch schriftlich zu übergeben, wie seine Aufsicht und Information nach allen Stücken zu versehen seyn möchte, und also darin nichts ohne Approbation zu thun.

§. 10. Vor dem Schlage müssen die Scholaren nicht aus den Classen dimittiret, nach demselben aber auch nicht aufgehalten werden; vielweniger ist einem Scholaren oder einer Classe ganz und gar frey zu geben: weil daraus mancherley Unordnung entstehet.

§. 11. Mit unordentlichen und unartigen Leuten dürfen die Informatores den übrigen Scholaren die Zeit in den Classen nicht verderben: sondern es ist besser, daß sie solche nur notiren, und nach geendigter Lection entweder priuatum vornehmen oder sonst am dienlichen Orte melden. Verhielte sich aber jemand so schlimm, daß mit ihm durch erinnern und warnen bis zum Ende der Lection nicht auszukommen wäre: so kann er dem Inspecto-

ri solches gleich durch einen Zettel zu wissen thun; der denn entweder selbst in die Classe kommen oder den Scholaren zu sich fordern und nach Befinden auch wol so lange auf seine Stube verweisen wird bis die Sache untersucht und abgethan worden, dieser auch nach Beschaffenheit derselben vom Directore Concesion erhalten hat, die lectiones wieder zu frequentiren.

S. 12. Beym dociren muß der Informator nicht nur so insgemein und in den Hauffen hinein fragen; noch damit zu frieden seyn, daß die fleißigen antworten und die andern ruhig seyn: sondern es ist nöthig, daß er die Scholaren namentlich frage und die, so es am meisten brauchen, auch am meisten exercire; aber dabey auch sehr vortheilhaft und zur Erweckung der allgemeinen Attention diensam, wenn er die Frage vorangehen läßt und darauf allererst den Namen dessen, der antworten soll, benennet.

S. 13. Die Informatores haben ihre Scholaren dahin anzuhalten, daß sie in den Classen allezeit ihr diarium nebst einer Feder bey sich haben: weil oftmals wieder Vermuthen etwas zu schreiben oder anzumercken ist; da es nur aus und einzulauffen gibt, wenn sie damit nicht versehen sind.

S. 14. Zur Vermeidung mancherley Unordnung, Vorwands und Unterschleiffs sollen die Informatores nicht verstatten, daß die Scholaren

laren ihre vergessene Bücher und Sachen holen: sondern lieber zulassen, daß sie mit einem andern einsehen; zumal wenn es Bücher und Sachen sind, welche ordentlich in der Classe gebraucht werden. Viele aber etwas außerordentliches vor, wie zum Exempel bey einer nothwendig erfordernten Coniunction der Classen geschehen kann: so ist gut, daß es vorher angesaget werde, damit sich ein ieder darnach zu richten wisse. Nicht weniger ist das übrige lauffen aus den Classen, welches manche nach Gewohnheit der A B C-Schüler so gern haben, auf alle mögliche Weise zu verhindern: und das um so viel mehr, weil bey der so vielfältigen und stündlichen Abwechselung der lectionum in vielen Tagen kaum ein einziger casus vermuthet werden kann, wobey solches nöthig wäre; da man denn auf solchen Fall billig geschehen läßt, was die Nothwendigkeit erfordert.

§. 15. Wenn ein Scholar seine exercitia und andere elaborationes nicht exhibiret, oder sonst das seinige nicht mit rechtem Fleiß und zu gehöriger Zeit thut: so muß der Informator beyzeiten vorbeugen und ihm auch die erste Verabsäumung nicht passiren lassen, wenn dergleichen Unordnung nicht weiter einreißen soll; es auch bey dem Inspectore oder in der Conferenz bald anzeigen, wenn solches die Noth erfordert.

§. 15. Die Stuben-Præceptores haben wegen

wegen ihrer Stuben-Scholaren mit den Informatoribus der Classen, und diese wiederum mit jenen fleißig zu communiciren: damit ein ieder wisse, wie es mit den seinigen stehe; und nicht etwas einschleiche, dem hernach nicht so leicht abzuhelpen, wenn es einmal zur Gewohnheit worden.

S. 17. Auf das Lateinreden muß zwar auf den Stuben, auf dem Hofe, beym ausgehen und anderer Gelegenheit gedrungen werden: in den Classen aber ist's am allerschärfsten zu urgiren; und also denen, so dawieder handeln, gar nicht nachzusehen.

S. 18. Ein Scholar ist gar nicht zum observatore derer, so Deutsch reden oder sonst wieder die Ordnung pecciren, zu bestellen; weil daraus vielmals grosser Biederville und Streit entstehet: sondern es muß ein ieder Informator das, was vorgehet, selbst observiren und dagegen nach den legibus verfahren.

S. 19. Die Informatores thun wohl, wenn sie bey dieser Methode nicht allein den vom Pædagogio Regio publicirten Bericht und insonderheit das vierte und fünfte Capitel desselben von der Information und Erziehung fleißig lesen: sondern sich über dieses auch noch einen und andern guten auctorem, der von dieser Materie handelt, bekant machen und öfters conferiren; wozu vor vielen andern M. Gottfried Hofmanns, berühmter gewesenener Re-

cto-

ris zu Lauban und Zittau, kleine Deutsche und nunmehr zusammen gedruckte Schriften nützlich zu gebrauchen sind.

§. 20. Endlich ist und bleibet die vornehmste Eigenschaft einer guten Methode nach Christlichen principiis billig diese, daß alles auf den rechten Hauptzweck, das ist, auf Gott und dessen Verherrlichung geführet und also die Information selbst nicht anders, als vor dem Angesicht des allgegenwärtigen und lebendigen Gottes, verrichtet werde. Der Herr lasse es hieran weder im Pædagogio noch in andern Schulen iemals fehlen, und also lehren und lernen allenthalben im ewigen Segen seyn.

